

Jachthafengemeinschaft Hasenbüren e. V.

Satzung Neufassung 15. 03. 2018

§1

Name, Sitz u. Geschäftsjahr

Die Jachthafengemeinschaft Hasenbüren e. V. (JHG) hat ihren Sitz in Bremen, Jachthafen Hasenbüren. Die postalische Anschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden. Die JHG ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter VR 3156 HB eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Die JHG ist ein Zusammenschluss der im Jachthafen Hasenbüren beheimateten Vereine und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der JHG ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports.
3. Der Zweck wird verwirklicht vor allem durch
 - Training, sportliche Veranstaltungen wie Regatten und Gemeinschaftsfahrten des wassersportlichen Nachwuchses,
 - Pflege des von der Stadtgemeinde Bremen für die wassersportliche Nutzung zur Verfügung gestellten Hafenbeckens nebst Gelände und Freiflächen,
 - Organisation, Verwaltung und Bearbeitung der gemeinsamen hafenbezogenen Angelegenheiten, in denen die JHG Ansprechpartner für staatliche Stellen und Dritte ist, mit denen sie die erforderlichen Verträge abschließt und deren finanzielle Abwicklung regelt.
4. Die JHG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel der JHG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der JHG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

1. Alle Wassersportvereine, die im Jachthafen Hasenbüren Liegeplätze zu Wasser und/oder zu Land haben, müssen Mitglied sein. Diese Vereine müssen als gemeinnützig anerkannt sein.
2. Gemeinnützige Wassersportvereine können auf schriftlichen Antrag Mitglied werden, wenn ihnen Liegeplätze zu Wasser und/oder zu Land zur Verfügung gestellt werden können.

3. *Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach den gegebenen Möglichkeiten. Neue Mitglieder haben einen finanziellen Ausgleich für vorhandene Einrichtungen zu leisten, über dessen Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.*
4. *Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt und Aufgabe der Liegeplätze zu Wasser und/oder zu Land, sowie der Auflösung des Mitgliedsvereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.*
5. *Nach vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied z. B. seine finanziellen und/oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der JHG und/oder gesetzliche Umweltbestimmungen nachhaltig verletzt. Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder-versammlung, auf der das betroffene Mitglied insoweit kein Stimmrecht hat. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs zu, der binnen 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich einzureichen und zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung. Zur Bestätigung des Einspruchs bedarf es wiederum eines einstimmigen Beschlusses, ohne dass das betroffene Mitglied Stimmrecht hat. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.*

§4

Beiträge, Arbeitsdienst

1. *Feste Beiträge werden nicht erhoben. Die anfallenden Kosten werden - soweit sie nicht wie bei Strom- und Wasserverbräuchen durch messtechnische Erfassung den Mitgliedern zugeordnet werden können - nach dem Verhältnis der zugewiesenen Wasserflächen auf die Mitglieder verteilt. Die Zuweisung und die Veränderung der zugewiesenen Wasserflächen erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Dieser Satz ist nicht anzuwenden für den Fall des § 7 Abs. 2 Satz 1*
2. *Die Mitglieder sind nach Maßgabe der anfallenden Arbeiten arbeitsdienstpflichtig.*

§5

Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der JHG und besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Mitglieder und je zwei Delegierten der Mitglieder. Die Vorsitzenden der Mitglieder können sich durch ein eigenes Mitglied vertreten lassen, sofern dieses Mitglied nicht dem Vorstand der JHG angehört.*

2. *Im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn sie von einem Mitglied schriftlich mit Begründung beantragt oder vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.*
3. *Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand in dringenden Fällen mit kürzerer Frist einladen. Beizufügen ist die Tagesordnung sowie im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung der Bericht über die Rechnungsführung und ein Haushaltsvoranschlag sowie der Entwurf des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung (§5 Abs. 8).*
4. *Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte beinhalten:*
 - *Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der vertretenen Mitglieder und der Beschlussfähigkeit*
 - *Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung*
 - *Bericht des Vorstandes*
 - *Bericht des Rechnungsführers*
 - *Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes*
 - *ggfs. Wahlen*
 - *Beschluss über den Haushaltsvoranschlag*
 - *Anträge*
 - *Verschiedenes*
5. *Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (vergl. §6 Abs. 3, Satz 2).*
6. *Unter Ausnahme von Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, und den Fällen des §3 Abs. 5 Satz 2 und 7 sowie des §4 fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die ausgeübt wird von seinem Vorsitzenden bzw. dem von ihm zur Versammlung entsandten Vertreter. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Vorstandes der JHG das Recht zum Stichentscheid. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Andererseits ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.*
7. *Anträge zur Mitgliederversammlung sind zu verhandeln, sofern sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt haben.*
8. *Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll wird von demjenigen, der es führt, und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Den*

Mitgliedern ist das Protokoll innerhalb 6 Wochen zu übersenden. Über Form und Inhalt wird abschließend auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung abgestimmt § 5 Abs. 4, 2. Spiegelstrich.

§6

Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer, dem Hafenwart und dem Technikwart, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, und zwar mit einem Versatz von einem Jahr beginnend mit dem Vorsitzenden und dem Hafenwart. Die Mitglieder des Vorstands sind aus der Mitte der Vereinsangehörigen der Mitglieder zu wählen. Die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine sind aufgrund ihrer Funktion in der Mitgliederversammlung nicht wählbar.
Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JHG.*
- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, wobei die JHG gerichtlich und außergerichtlich entweder von dem Vorsitzenden allein oder gemeinschaftlich von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten wird.*
- 3. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand # mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine interne Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder festzulegen und gegeneinander abzugrenzen sind.*
- 4. Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben legt der Vorstand Arbeitspakete fest, die er zur Erledigung an die Mitglieder vergeben kann(vergl. §4, Satz 4).*

§7

Bauwerke o. ä.

- 1. Ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung darf kein Mitglied ein Bauwerk oder eine sonstige feste Einrichtung auf dem Gelände errichten. Gleichmaßen darf kein Mitglied seine schwimmende Anlage verändern oder erweitern, wenn diese Veränderung oder Erweiterung von den zugewiesenen Wasserflächen abweicht.*
- 2. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses ist das ehemalige Mitglied verpflichtet, seine Bauwerke oder sonstige festen Einrichtungen und seine schwimmende Anlage zurückzubauen, soweit sie nicht von der JHG oder einem anderen Mitglied übernommen werden. Im Falle der Übernahme ist das ehemalige Mitglied zu entschädigen. Die Entschädigung beläuft sich maximal auf denjenigen Betrag, zu dem das ehemalige Mitglied das Bauwerk, die sonstige feste Einrichtung oder die schwimmende Anlage errichtet hat. Die Entschädigung ist zwischen den betroffenen Übernahmepartnern auszuhandeln.
Der JHG-Vorstand kann zur Schlichtung hinzu gezogen werden.*

§8

Hafen-, Gelände- und Hausordnung

Es gilt die „Hafen- und Geländeordnung für die öffentlichen Sporthäfen in der Stadtgemeinde Bremen“ in der jeweils im „Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen“ veröffentlichten Fassung. Sie ist für alle Benutzer des Jachthafens Hasenbüren verbindlich. Bei grobem Verstoß gegen diese Ordnung kann der Vorstand gegenüber einem Dritten ein endgültiges und gegenüber einem Vereinsangehörigen eines Mitgliedes ein vorläufiges Hafenverbot aussprechen. Ein Vereinsangehöriger eines Mitgliedes ist zuvor schriftlich abzumahnern. Sowohl von der Abmahnung als auch ggfs. von dem vorläufigen Hafenverbot ist dasjenige Mitglied, dem der Abgemahnte angehört, durchschriftlich zu unterrichten. Ein endgültiges Hafenverbot kann nur mit schriftlichem Einverständnis dieses Mitgliedes erfolgen.

§ 9

Richtlinien

Ausführungsbestimmungen zur Satzung werden in Richtlinien und Ordnungen festgehalten, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§10

Auflösung

Die Auflösung bedarf eines einstimmigen Beschlusses einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, für die eine Abschlussbilanz vorzulegen ist. Im Falle der Auflösung der JHG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten ggfs. verbleibende Vermögen anteilig der zugewiesenen Wasserflächen an die als gemeinnützig anerkannten Mitglieder zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Soweit noch Verbindlichkeiten verbleiben, sind diese von den Mitgliedern in dem vorgenannten Verhältnis zu tragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum vom 15.03.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 15.05.2002 mit den Änderungen vom 27.09.2002.

Bremen, den 15. 03. 2018

Werner Kinkartz (Vorsitzender)

Uwe Petersen (Schriftführer)

